

VG Düsseldorf

10 L 1169/09

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
19.10.2009

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, HRM, PLS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

w e g e n Zuweisung zur Vivento Customer Services GmbH; vorläufiger Rechtsschutz

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 7. Oktober 2009

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Quick,
Richter am Verwaltungsgericht	Kacza,
Richter am Verwaltungsgericht	Heuser

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 13. Juli 2009 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der am 29. Juli 2009 bei Gericht eingegangene Antrag, der darauf gerichtet ist,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH wiederherzustellen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Bei der Zuweisung eines Beamten zu einem Unternehmen nach § 4 Abs. 4 PostPersRG handelt es sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, sondern um eine organisatorische Maßnahme eigener Art, die als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Der Widerspruch des Beamten gegen eine solche Zuweisung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, der die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen Abordnungen und Versetzungen ausschließt, gelangt nicht zur Anwendung,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 18. Juli 2006 - 1 B 751/06 - und vom 16. März 2009 - 1 B 1650/08 -, zitiert nach juris.

Ordnet der Dienstherr – wie vorliegend – nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Zuweisung an, kann der Beamte nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragen.

Der Antrag hat Erfolg, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das private Interesse des Beamten, von den Rechtswirkungen der Zuweisung vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Zuweisung überwiegt. Davon ist auszugehen, wenn eine summarische Prüfung der Zuweisungsentscheidung ergibt, dass diese offensichtlich rechtswidrig ist. So liegt es hier.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG erlaubt die dauerhafte Zuweisung eines bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu einem Tochterunternehmen ohne dessen Zustimmung nur, wenn die zugewiesene Tätigkeit dem Amt des Beamten entspricht. Der Beamte darf bei dem Tochterunternehmen nur amtsangemessen und nicht unterwertig beschäftigt werden. Gegen diese Grundsätze verstößt die Zuweisungsverfügung vom 13. Juli 2009.

Die Zuweisungsverfügung beschränkt sich darauf, dem Antragsteller eine „Tätigkeit als Servicemanager“ bei der Vivento Customer Services GmbH zuzuweisen. Mit dieser Bezeichnung wird ersichtlich kein aus sich heraus hinreichend definiertes Aufgabenfeld beschrieben, das einem abstrakten oder konkreten Amt im dienstrechtlichen Sinne zugeordnet werden kann. Eine derartige Zuordnung versteht sich auch nicht von selbst, weil die Tätigkeit als Servicemanager in einem Call Center einen Kreis an relativ neuen Diensten umfasst, die sich nicht bereits in einer Weise verfestigt haben, wie dies für

andere Berufsbilder oder die tradierten Aufgabenfelder der Beamten der Fall ist. Die vage Umschreibung der Einzeltätigkeiten eines Servicemanagers in dem streitigen Zuweisungsbescheid beseitigt diesen Mangel nicht. Die Stellenbeschreibung läuft auf eine telefonische Beratung der Kunden bei Störungsfällen hinaus. Sie bleibt letztlich substanzlos, weil ihr ein spezifischer Gegenstandsbereich nicht zugeordnet ist.

Die streitige Zuweisungsverfügung genügt den gesetzlichen Vorgaben schon deshalb nicht, weil durch die bloße Bezeichnung „Servicemanager“ sowie die angehängte Tätigkeitsbeschreibung nicht gewährleistet ist, dass der Antragsteller auf Dauer einen materiellen Aufgabenkreis zugeteilt erhält, der seinen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung sicherstellt und von dem aufnehmenden Unternehmen nicht substantiell verändert werden kann. Auf die weitere Frage, wie die zugewiesenen Tätigkeiten zu bewerten sind, kommt es dabei nicht an. Wegen der Unbestimmtheit der Zuweisungsverfügung infolge der fehlenden Eindeutigkeit des zugewiesenen Aufgabenfeldes lässt sich nämlich die Frage schon nicht sinnvoll stellen, welche Tätigkeiten überhaupt zu bewerten sind.

Der unwidersprochen gebliebene Vortrag des Antragstellers zu den tatsächlichen Arbeitsabläufen, die er als Servicemanager der Vivento Customer Services GmbH zu bewältigen hat, bestätigt, dass ihm ein Dienstposten im beamtenrechtlichen Sinne mit der Zuweisung zu diesem privaten Unternehmen nicht übertragen wird. Es handelt sich vielmehr um eine beliebige Aushilfstätigkeit, die an gleicher Stelle auch von Mitarbeitern verschiedener Zeitarbeitsfirmen erledigt wird, die über keinerlei technische Ausbildung verfügen. Von einem Einsatz des Antragstellers als Technischer Fernmeldebetriebsinspektor kann also keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Quick

Kacza

Heuser

Ausgefertigt

Boyer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

